

## A1 Statut der LAG Bildng

Gremium: Sprecher\*innen der LAG Bildung

Beschlussdatum: 10.07.2020

### Antragstext

1 Dieses Statut regelt verbindlich die Arbeit der Landesarbeitsgemeinschaft  
2 Bildung von Bündnis 90 / Die Grünen Berlin. Es gilt in Verbindung mit der  
3 Satzung des Landesverbands Berlin (im Folgenden als "Satzung" bezeichnet), dem  
4 Frauen\*statut und den Vereinbarungen der LAG-Sprecher\*innen mit dem  
5 Landesvorstand vom 6.4.2006.

#### 6 § 1 Auftrag

7 Wir verstehen die Landesarbeitsgemeinschaft Bildung als Bündnisgrüne Denkfabrik.  
8 An diesem Ort inhaltlicher Arbeit können Parteimitglieder und Sympathisant\*innen  
9 Fachwissen einbringen und die politischen Positionen der Partei  
10 weiterentwickeln, aber auch eigene Horizonte erweitern. Besonders wichtig ist  
11 uns der regelmäßige Austausch mit jenen Menschen, die unsere Arbeit unmittelbar  
12 angeht: Schüler\*innen, Eltern, Pädagog\*innen und all jene, die sich aktiv im  
13 Berliner Bildungswesen einbringen. Die LAG Bildung steht den Parteigremien und  
14 der Berliner Fraktion beratend zur Seite, nimmt Einfluss auf die politische  
15 Willensbildung und die Formulierung bündnisgrüner Positionen. Die LAG Bildung  
16 arbeitet ehrenamtlich und basisdemokratisch. Bei widerstreitenden Positionen zur  
17 inhaltlichen Ausrichtung bündnisgrüner Bildungspolitik streben wir eine  
18 schrittweise Konsensfindung unter Einbeziehung aller Stimmen an.

#### 19 § 2 Stellung der LAG Bildung

20 (1) Die LAG Bildung ist zugleich eine Abteilung im Sinne der Satzung und als  
21 solche eine Gliederung des Berliner Landesverbandes. Der Status als Abteilung  
22 setzt voraus, dass mindestens 15 Berliner Parteimitglieder ihr Stimmrecht in der  
23 Abteilung wahrnehmen und wird jährlich überprüft (Satzung § 10 Abs. 1,2).

24 (2) Parteimitglieder können ihr Stimmrecht von einem Kreisverband in die  
25 Abteilung Bildung verlegen, sofern sie dies wünschen. Die Verlegung des  
26 Stimmrechts erfolgt mit einer Frist von vier Wochen durch den Landesvorstand,  
27 sofern dieser einem entsprechenden Antrag zustimmt. Parteimitglieder, die ihre  
28 Stimmrecht in die LAG Bildung verlegt haben, werden im Folgenden als  
29 "stimmberechtigte Mitglieder" bezeichnet. An Abstimmungen, die nicht Abteilungs-  
30 oder Bezirksprogramme, die Wahl oder Beauftragung von Delegierten oder Wahl von  
31 Sprecher\*innen betreffen, kann sich jedes Parteimitglied auch ohne Verlegung des  
32 Stimmrechts beteiligen (Satzung § 5 Abs. 3).

33 (3) Die LAG Bildung entsendet Delegierte zur Bundesarbeitsgemeinschaft Bildung  
34 (BAG Bildung). In ihrer Eigenschaft als Abteilung entsendet sie außerdem  
35 Delegierte zu den Landesdelegiertenkonferenzen (LDK), zum Landesausschuss (LA),  
36 zur Bundesdelegiertenkonferenzen (BDK) sowie in die Frauen\*vollversammlung des  
37 Landesverbands Berlin. Delegierte zur BDK müssen durch den KV Kreisfrei oder  
38 durch eine vorab bestimmte Bezirksgruppe bestätigt werden.

39 (4) Die LAG Bildung wünscht sich, dass der Landesvorstand sie in Beratungen über  
40 Strategie, Programmatik und Wahlkampf einbezieht, zu diesen Fragen einen

41 transparenten Entscheidungsprozess organisiert und eine\*n Ansprechpartner\*in für  
42 die LAG Bildung benennt.

43 (5) Die LAG Bildung wünscht sich, dass die Abgeordnetenhausfraktion sie in ihre  
44 inhaltlichen Beratungen einbezieht und dass die fachpolitisch zuständigen  
45 Mitglieder des Abgeordnetenhauses der LAG Bildung regelmäßig über ihre Arbeit  
46 berichten.

### 47 § 3 Struktur und Arbeit

48 (1) Die Terminplanung der LAG Bildung erfolgt halbjährlich. Alle Mitglieder und  
49 Sympathisant\*innen sind ausdrücklich eingeladen, sich mit Themenvorschlägen  
50 einzubringen.

51 (2) Die Mitglieder der LAG Bildung kommen in der Regel zweimal im Monat  
52 außerhalb der Berliner Schulferien zusammen. Sondersitzungen sind einzuberufen,  
53 wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen, wobei  
54 Sondersitzungen nicht für die Beschleunigung von Antrags- oder Wahlverfahren  
55 genutzt werden dürfen.

56 (3) Die Sprecher\*innen sorgen dafür, dass von jeder Sitzung ein  
57 Ergebnisprotokoll angefertigt und für alle Beteiligten sichtbar im Grünen Netz  
58 abgelegt wird.

59 (4) Die LAG Bildung tagt grundsätzlich öffentlich. Die Sprecher\*innen bemühen  
60 sich, sämtliche Sitzungen an barrierefreien Orten durchzuführen.

61 (5) Zu einer Sitzung im Sinne des LAG-Statuts wird mit Frist von einer Woche  
62 über den Einladungsverteiler der Mitglieder und Sympathisant\*innen der  
63 Landesgeschäftsstelle eingeladen. Das Sprecher\*innen-Team verfasst die  
64 Einladungen und leitet sie zur Versendung rechtzeitig an die  
65 Landesgeschäftsstelle weiter. Bei Online-Sitzungen müssen die Zugangsdaten in  
66 der Einladung enthalten sein.

67 (6) Die LAG Bildung erarbeitet u.a. Positionspapiere. Ein Positionspapier  
68 enthält eine ausführliche, gemeinsam erarbeitete Stellungnahme zu einer eher  
69 grundsätzlichen Frage der Berliner Bildungspolitik. Soll ein Positionspapier von  
70 der LAG Bildung beschlossen werden, wird es mit einer Frist von mindestens zwei  
71 Wochen über den Verteiler der Landesgeschäftsstelle versendet und in mindestens  
72 zwei Lesungen beraten. In der auf die Versendung folgenden, regulären LAG  
73 Sitzung erfolgt die erste Lesung des Papiers, in der darauffolgenden regulären  
74 Sitzung die zweite Lesung. Nach der zweiten Lesung wird über das Positionspapier  
75 mit einfacher Mehrheit aller Anwesenden abgestimmt. Im Sinne eines  
76 basisdemokratischen Verfahrens können alle Mitglieder und Sympathisant\*innen in  
77 beiden Lesungen Fragen und Änderungsanträge stellen.

78 (7) Die LAG Bildung ist beschlussfähig, wenn alle Bedingungen dieses Status  
79 eingehalten sind.

80 (8) Über die Unterzeichnung von externen Aufrufen und Pressemitteilungen im  
81 Namen der LAG Bildung kann in Abstimmung mit dem Landesvorstand im Rahmen einer  
82 LAG-Sitzung beraten und abgestimmt werden. Über eine Pressemitteilung der LAG  
83 Bildung wird mit einfacher Mehrheit in der jeweiligen Sitzung beschlossen.

### 84 § 4 Das Sprecher\*innen-Team

85 (1) Die LAG Bildung wählt [jährlich / alle zwei Jahre] ein Sprecher\*innen-Team  
86 bis zu vier / vier Personen, die Mitglieder von Bündnis 90 / Die GRÜNEN Berlin  
87 sein müssen, wobei die Quotierungsregeln des Frauen\*statuts beachtet werden.  
88 Eine Wiederwahl ist möglich.

89 (2) Das Sprecher\*innen-Team vertritt die LAG Bildung im gegenseitigen  
90 Einvernehmen gegenüber den Gremien und Gliederungen der Partei und bei  
91 Außenterminen. Das Sprecher\*innen-Team ist für die Terminkoordination, Einladung  
92 sowie Vor- und Nachbereitung der Sitzungen verantwortlich. Es pflegt die Website  
93 der LAG und die verwendeten Instrumente der Online-Kommunikation Das  
94 Sprecher\*innenteam setzt sich aktiv für ein faires, kooperatives  
95 Diskussionsverhalten im analogen wie digitalen Raum (Mailiquette) ein und achtet  
96 darauf, dass möglichst niemand aus technischen oder organisatorischen Gründen  
97 von der Teilnahme ausgeschlossen wird.

## 98 § 5 Wahlen

99 (1) Wahlen finden in der LAG Bildung grundsätzlich in einem zweistufigen  
100 Wahlverfahren mit einfacher Mehrheit statt: Für ein Meinungsbild stimmen in  
101 einem ersten Wahlgang alle Anwesenden mit. Am zweiten, eigentlichen Wahlgang  
102 nehmen ausschließlich die stimmberechtigten Mitglieder teil. Dies soll eine  
103 breitere Einbeziehung ermöglichen insbesondere auch von regelmäßig  
104 mitarbeitenden Engagierten, die kein Stimmrecht haben. Das Wahlverfahren muss in  
105 jeder Sitzung, in der Wahlen stattfinden, vorgestellt und von den Anwesenden  
106 stimmberechtigten Mitgliedern bestätigt werden.

107 (2) Zu Sitzungen, in denen Delegierten- oder Sprecher\*innenwahlen stattfinden,  
108 ist mit einer Frist von 10 Tagen über den Landesverband einzuladen (Satzung § 10  
109 Abs. 5). Die Einladung muss das Wahlverfahren beschreiben und die zu besetzenden  
110 Plätze benennen, bei BDK-Delegierten muss jeweils auch angegeben sein, ob die  
111 Wahl durch den KV Kreisfrei oder eine Bezirksgruppe zu bestätigen ist und ob es  
112 sich um einen Frauenplatz oder einen offenen Platz handelt.

113 (3) Solange keine technischen Mittel für sichere Online-Wahlen verfügbar sind,  
114 können Delegierte und Sprecher\*innen nur in Präsenzsitzungen gewählt werden.

## 115 § 6 Online-Kommunikation / Mailiquette

116 (1) Die LAG Bildung hat zwei E-Mail-Verteiler.

117 a. Der OFFIZIELLE VERTEILER ist für Parteimitglieder und Sympathisant\*innen  
118 gedacht, die sich kontinuierlich an der Arbeit der LAG Bildung beteiligen  
119 möchten. Über ihn versenden die Sprecher\*innen im Wesentlichen die Einladungen  
120 zu den Sitzungen, Wahleinladungen, Anträge/Papiere zur Beschlussfassung sowie  
121 sonstige "amtliche" Mitteilungen. Diesen Verteiler kann per E-Mail an die  
122 Landesgeschäftsstelle (info(at)gruene-berlin.de) abonniert werden.

123 b. Im DEBATTENVERTEILER laufen nicht nur Informationen zu den Veranstaltungen  
124 der LAG Bildung, sondern häufig auch rege Diskussionen zur Berliner  
125 Bildungspolitik und bundesweiten bildungspolitischen Themen, zu denen die  
126 Abonnent\*innen selbst beitragen können. Im Sinne des Respekts und fairen  
127 Austausches hält sich die LAG Bildung für den DEBATTENVERTEILER an bestimmte  
128 Regularien. Interessenten können sich für ein Abonnement selbst an- und  
129 abmelden.

130 (2) Erwünscht sind:

- 131 • Eindeutige Angaben im Betreff-Feld zum Thema der EMail (z.B. "Was, Wann, Wo")
- 132 • EMail zu bildungspolitischen Inhalten, Vorstellungen oder Informationen aus
- 133 bündnisgrünen Gremien oder anderen, externen Quellen/Studien etc.

134 (3) Unerwünscht sind:

- 135 • (weitergeleiteter) Spam
- 136 • Positionspapiere, die der LAG Bildung zur Beschlussfassung vorgelegt
- 137 werden sollen
- 138 • Anträge und Änderunganträge jeglicher Art
- 139 • weitergeleitete Anhänge ohne erklärenden Text in der eigentlichen EMail
- 140 • unsorgfältige oder provozierende Äußerungen
- 141 • Äußerungen und Appelle, die einzelne Personenzu einer unmittelbaren
- 142 Reaktion auffordern
- 143 • private E-Mail-Anfragen (Suche Umzugshilfe, Biete Theaterkarten, etc.)
- 144 • verallgemeinernde Angriffe auf "die Grünen"o.ä.
- 145 • Etikettierungen von Gruppen oder Einzelpersonen
- 146 • Abweichungen vom eigentlichen Thema der Diskussion
- 147 (4) Die Instrumente der Online-Kommunikation werden stetig evaluiert und
- 148 weiter entwickelt. Die Anwendung neuer Tools für die gemeinsame Arbeit
- 149 muss von der LAG beschlossen werden.

150 § 7 Änderung des LAG-Statuts

151 (1) Dieses LAG-Statut kann in einer Präsenzsitzung, in der Regel nach zwei  
152 Lesungen, durch die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder  
153 geändert werden.

154 (2) Der Antrag zur Änderung des LAG-Statuts muss mindestens drei Wochen vor  
155 einer Präsenzsitzung angekündigt werden. Der Antrag und eine Begründung werden  
156 der Einladung beigefügt.

157 § 8 Inkrafttreten

158 (1) Dieses LAG-Statut tritt am Tage nach seiner Beschlussfassung in Kraft.

159 (2) Gleiches gilt für spätere Änderungen des LAG-Statuts.

## Begründung

erfolgt mündlich